



---

Telefonisch wurde mir heute aus der Eingangsregistratur durch Frau Herzberg mitgeteilt, die Rücknahme der Beschwerde sowie der zugehörige Prüfvermerk seien eingegangen, der Abänderungsantrag mit Anlage 1 hingegen nicht.

Diese Darstellung ist mit dem beigefügten Prüfvermerk nicht nachvollziehbar.

Wenn die Dateien derselben Sendung teilweise als eingegangen behandelt werden, teilweise aber ausgerechnet der Abänderungsantrag nebst Anlage 1 nicht, bedarf dies einer konkreten Aufklärung.

Ich fordere daher Mitteilung,

1. welche Dateien der Sendung vom 30.03.2026 mit Eingang 13:59:39 Uhr auf Seiten des Amtsgerichts als eingegangen erfasst wurden,
2. welche Dateien dieser Sendung angeblich nicht erfasst worden sein sollen,
3. aus welchem technischen oder organisatorischen Grund ausgerechnet der Abänderungsantrag nebst Anlage 1 nicht vorliegen soll, obwohl der Prüfvermerk diese Dateien ausdrücklich als Bestandteil der eingegangenen Sendung ausweist,
4. wer am 30.03.2026 für die Eingangsregistratur und die Bearbeitung bzw. Sichtung des betreffenden Postfachs zuständig war.
5. ob und durch wen der Eingang der Sendung vom 30.03.2026, 13:59:39 Uhr, serverseitig dokumentiert, verwaltet und geprüft werden kann.

Weiter fordere ich, den erneut beigefügten Abänderungsantrag unverzüglich als neue Hauptsache zu erfassen, ein neues Aktenzeichen zu vergeben und den Vorgang sofort vorzulegen. **(Anlage 3)**

Es handelt sich um eine Kindschaftssache. Es gilt das Vorrang- und Beschleunigungsgebot.

Der Umstand, dass ausgerechnet solche Schriftsätze als angeblich nicht vorhanden behandelt werden, die auf eine sofortige gerichtliche Befassung mit der Umgangssache gerichtet sind, ist aufklärungsbedürftig

  
Ingke Klimas